Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 2601.) Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen zum weitern Betrage von 35,000 Thalern. Vom 22. Juni 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. ist die Ausstellung von Zweihundert und Zwanzig Stück auf den Inhaber lautender Demminer Kreisobligationen, eine jede zu Fünfhundert Thalern, welche mit drei und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und aus dem, von dem Kreise aufzubringenden Tilgungsfonds nach der durchs Loos bestimmten Folge-Ordnung zu tilgen sind, von Uns unterm 18. August 1843. landesherrlich gestattet worden, um die ständische Kommission für den Chausseebau im Demminer Kreise in den Stand zu setzen, die für diesen Zweck von den dortigen Kreisständen unter Unserer Genehmigung beschlossene Anleihe zu negoziren. Da die Kosten dieses Chausseebaues, so weit solche dem Kreise zur Last fallen, durch das, gegen jene Obligationen vermittelte Darlehn noch nicht gedeckt sind, und die vorgedachte Kommission darauf angetragen hat, dergleichen auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Demminer Kreisobligationen unter gleicher Maaßgabe, wie die bis jetzt unter Litt. A. von No. 1. bis 220. ausgestellten, und an diese sich anreihend, zum weiteren Betrage von Fünf und Dreißig Tausend Thalern ausstellen zu dürfen, so haben Wir beschlossen, auch diesem Antrage nachzugeben und ertheilen daher für die Ausstellung von weiteren Siebenzig Stück Demminer Kreisobligationen, eine jede zu Fünfhundert Thalern, welche mit drei und einem halben Prozent zu verzinsen und gleich den bis jetzt ausgestellten Obligationen zu tilgen sind, hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung. Jeder Inhaber ist befugt, die aus diesen Schuldverschreibungen hervorgehenden Rechte geltend zu machen, ohne die besondere Uebertragung des Eigenthums nachzuweisen.

Durch dieses Privilegium, welches Wir, vorbehaltlich der Rechte Dritter, ertheilen, wird hinsichtlich der Befriedigung der Inhaber der auszustellenden Obli-

Ausgegeben zu Berlin, den 12. August 1845.

Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats in keinerlei Weise übernommen.

Gegeben am Bord der Königin Elisabeth, den 22. Juni 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Arnim. Flottwell.

(Nr. 2602.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1845., die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend.

Nach Ihrem Antrage vom 30. v. M. will Ich, nachdem der Administrationsrath der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund des §. 5. der unterm 18. Dezember 1843. bestätigten Statuten derselben den Bau einer Zweigbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort beschlossen hat, zur Anlage dieser Zweigbahn hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. — Zugleich bestimme Ich, daß der gedachten Gesellschaft in Ansehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in dem Gesetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorschriften zustehen soll.

Sanssouci, den 11. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.

(Nr. 2603.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Juli 1845., betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichtsgebäudes zu Medebach vernichteten Grund-Akten und Dokumente.

Da bei dem am 25. Mai v. J. stattgehabten Brande der Stadt Medebach ein großer Theil der Grundakten des dortigen Land- und Stadtgerichts über Grundstücke, deren Hypothekenbuch noch nicht vollständig regulirt war und mehrere Hypothekeninstrumente verloren gegangen, in solchem Falle aber nach §. 3. Tit. 4. der Hypothekenordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 1. d. M., was folgt:

1) Alle diejenigen, welchen auf solche der Gerichtsbarkeit des Land- und Stadtgerichts zu Medebach unterworfene Grundstücke und Gerechtigkeiten, in Hinsicht deren die Grundakten vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- und andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen, auf den Antrag der Besitzer, sowie jedes anderen Betheiligten, durch eine in die Amts- und Intelligenzblätter dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem genannten Land- und Stadtgerichte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person des Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet; er verliert aber, soweit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus anderen Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat: a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs, nach dessen Einrichtung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt, b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- oder andere Realansprüche vor dem seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden worden sind; — derselbe haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente später gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden. Diese Folgen sind in der öffentlichen Aufforderung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten und der verbrannten Dokumente von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit sein.

4) Ist ein Aufgebot über ein Grundstück nach den Vorschriften zu 1. und 2. erfolgt, so bedarf es zur Amortisation der, dieses Grundstück betreffenden, auf einen gewissen Inhaber lautenden und mit Rekognitionen versehenen Hypothekeninstrumente, welche vor dem Erlasse jenes Aufgebots verloren gegangen sind, eines besonderen Aufgebots nicht; es soll vielmehr

mehr die Quittung, oder, soweit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten die Stelle des Präklusionserkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs eingeleitet werden, hat das Land- und Stadtgericht zu Medebach die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation bei den neu angelegten Hypothekenakten angemeldet worden sind. Allen andern, dem Gericht noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypothekengläubigern und Realberechtigten, sowie allen sonst vorhandenen unbekannten Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastationspatente die Warnung zu stellen, daß beim Ausbleiben im Bietungstermine der Zuschlag und die Vertheilung der Kaufgelder erfolgen werde, ohne Rücksicht auf die Rechte und Ansprüche der Ausbleibenden an das Grundstück, mit denen dieselben demnächst nicht weiter gehört werden würden.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 11. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Uhden.

(Nr. 2604.) Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gilt. Vom 18. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, in Berücksichtigung des Wunsches Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Theile der gedachten Provinz, in denen die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Der in den §§. 1. und 2. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienst-Familienstellen findet nicht ferner Statt; es können vielmehr alle Arten von Hand- und Spanndiensten, welche auf Grundstücken haften, die eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden, auf den einseitigen Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten abgelöst werden.

Ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Dienste, welche nach §. 5. des gedachten Gesetzes keiner Ablösung unterworfen sind.

§. 2.

§. 2.

Ist der Berechtigte dem Dienstpflichtigen zu Gegenleistungen in Gelde oder in Naturalien verpflichtet, so wird der Werth der Gegenleistungen von dem Werthe der Dienste in Abzug gebracht.

Uebersteigt der Werth der Gegenleistungen den Werth der Dienste, so hat der Berechtigte ohne Unterschied, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgeht, diesen Mehrwerth zu vergüten. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besondern Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Dienste zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

Die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente. Diese Rente kann nach den bestehenden Grundsätzen abgelöst werden.

In soweit die Vorschrift des §. 12. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. diesen Bestimmungen entgegenläuft, wird dieselbe hiermit aufgehoben.

§. 3.

Der Ablösung nach den Grundsätzen der §§. 1. und 2. ist insbesondere auch das Dienstverhältniß, welches dem Zehntschnitt- und Erbdrusch zum Grunde liegt, unterworfen.

Die Schnittermandel und der Drescherscheffel, welche die Zehntschnitter und Erbdrescher für ihre Dienste beziehen, sind daher fortan nicht mehr zu den, nach den Bestimmungen der §§. 26. 30. 31. und 32. der Ablösungsordnung für sich ablösbaren Naturalabgaben zu rechnen, vielmehr ist der von den Zehntschnittern und Erbdreschern zu verrichtende Dienst als die Hauptleistung, die Schnittermandel und der Drescherscheffel aber als die Gegenleistung anzusehen, welche nur zugleich mit der Hauptleistung, in der im §. 2. dieses Gesetzes erwähnten Art, aufgehoben werden kann.

Bei der Bestimmung des Werths dieser Gegenleistungen kommen die Vorschriften der §§. 27. und 30. der Ablösungsordnung ferner zur Anwendung.

§. 4.

Trägt der Dienstberechtigte auf Ablösung des Zehntschnitts oder Erbdrusches an, so muß er, wenn er sich nicht mit einzelnen oder sämmtlichen Dienstpflichtigen anderweit einigt, den Antrag gegen alle demselben Gute gemeinschaftlich verpflichteten Zehntschnitter und Erbdrescher richten. Geht der Antrag aber von den Dienstpflichtigen aus, so muß sich die Minorität derselben dem Beschluß der Majorität, nach dem Verhältniß der Theilnahme am Dienst gerechnet, unterwerfen.

Die Ablösung soll auch schon bei Gleichheit der Stimmen zulässig sein.

§. 5.

Ist auf Antrag der Dienstpflichtigen die Einleitung des Ablösungsverfahrens von der Behörde verfügt, so kann der Antrag nur durch einstimmigen Beschluß aller Dienstpflichtigen wieder zurückgenommen werden.

§. 6.

§. 6.

Zu den ablösbaren Diensten (§. 1.) gehören auch die sogenannten walzenden Dienste, d. h. solche, zu denen entweder sämmtliche Mitglieder einer Gemeinde oder gewisse Klassen derselben dergestalt verpflichtet sind, daß die Art der Ableistung, oder der Umfang der Dienste, oder beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirthschaftseinrichtung bestimmt, oder auch die Verpflichtung zuweilen ganz ruht, so daß derselbe Wirth nach Maaßgabe seiner Wirthschaftsführung bald Spanndienste, bald Handdienste, bald gar keine Dienste zu leisten hat.

§. 7.

Auf diese Art von Diensten (§. 6.) finden die Vorschriften der §§. 2—5. mit der Maaßgabe Anwendung, daß wenn nur ein Theil der Dienstpflichtigen die Ablösung verlangt, die Frage: ob dieser Theil die Majorität bildet, oder ob eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, nach der Kopfzahl der alsdann vorhandenen Dienstpflichtigen zu entscheiden ist.

§. 8.

Wenn das Maaß und die Zahl der im §. 6. erwähnten Dienste nicht anderweit feststeht, namentlich wenn die Dienste nach der Zahl der in einer jeden Klasse vorhandenen Verpflichteten zu leisten und in Beziehung auf den Berechtigten veränderlich sind, so erfolgt die Feststellung des Maaßes und der Zahl der Dienste, wofür der Berechtigte bei der Ablösung zu entschädigen ist, nach dem Durchschnitt der Dienste, welche jährlich geleistet sind, oder rechtlich zu leisten waren.

Bei der Durchschnittsberechnung werden hinsichtlich der jährlich regelmäßig wiederkehrenden Dienste die letzten Zehn Jahre vor Anbringung der Provokation zum Grunde gelegt; hinsichtlich der Dienste anderer Art aber die letzten Dreißig Jahre.

§. 9.

Kann bei der Ablösung solcher Dienste (§. 6.) kein Rechtsverhältniß nachgewiesen werden, wodurch ein anderer Maaßstab zur Vertheilung der Entschädigungslast begründet wird, so ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Besitzer des urbaren Ackers und der Häuser zur Zeit Spann- oder Handdienste oder gar keine Dienste leisten, die Entschädigung für den Spanndienst von sämmtlichen Ackerbesitzern nach Verhältniß des Flächenmaaßes ihrer Aecker aufzubringen, die Entschädigung für den Handdienst aber auf die vorhandenen Hausstellen zu vertheilen, und zwar, in sofern nicht bei Leistung der Dienste ein anderes, alsdann auch für die Entschädigung maaßgebendes Verhältniß Statt gefunden hat, zu gleichen Theilen. Nach demselben Verhältniß wird auch der Werth der Gegenleistungen und die nach §. 2. von den Dienst-Berechtigten für den Mehrwerth zu gewährende Entschädigung vertheilt.

Die Feststellung des Flächenmaaßes der Aecker geschieht in der Regel ohne Vermessung, nach Flurbüchern, Katastern oder sonst auf die möglichst einfache

einfache Weise; ist jedoch eine spezielle Vermessung schon geschehen, oder wird eine solche von einem beider Theile auf seine Kosten beantragt, so ist dieselbe zum Grunde zu legen.

§. 10.

Die Entschädigung für die im §. 6. bezeichneten Hand- und Spanndienste, so wie für Handdienste von solchem Grundbesitz, auf welchem nicht zugleich Spanndienste haften, erfolgt auch dann, wenn die Dienste über 50 Mannshandtage jährlich betragen, durch feste, nach Maaßgabe der Ablösungs-Ordnung ablösbare Geldrente, sofern die Interessenten nicht etwa wegen einer anderen Entschädigung sich einigen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 13. bis 15. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. treten in Beziehung auf die gedachten Dienste außer Kraft.

Dagegen bleibt es in Betreff der Entschädigung für Spanndienste anderer Art und für die damit verbundenen oder gleichzeitig von derselben Stelle zu leistenden Handdienste bei den Vorschriften der erwähnten §§. 13—15.

§. 11.

Auf Ablösung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes kann selbst in den Fällen angetragen werden, in welchen vor Publikation dieses Gesetzes durch Verträge oder Judikate die Unablösbarkeit der Dienste festgestellt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 18. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Graf v. Arnim. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2605.)

(Nr. 2605.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Juli 1845., in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M. will Ich zur Erläuterung und Ergänzung der in dem Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822. unter den Worten:

„Fideikommiß-Stiftungen“ enthaltenen Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Fideikommiß-Stiftungen — ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden — unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerths der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der etwanigen Schulden.

2) Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftung errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht.

3) Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch §. 12. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. vorgeschriebenen Frist, bei Stiftungen von Todeswegen aber innerhalb des für die Lösung des Erbschafts-Stempels vorgeschriebenen Zeitraums beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer, ebenso, wie nach §. 16. jenes Gesetzes für die Entrichtung der Erbschafts-Stempelsteuer, alle für einen und einer für alle verhaftet.

4) Die Bestimmungen unter 1. bis 3. sind auch auf Familienstiftungen anzuwenden.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 18. Juli 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.